



Suchergebnisse: Zigeuner

1602 – Schauspieler haben einen schlechten Leumund

München * In der „Haußpölicey“ findet man zu den Schauspielern folgenden Text: „Nicht die geringste ursach warumb die Jugent in die unzucht und geilheit gerahtet seind die Comedien Spektackel und Schawspiel / welche an etlichen orten an den Fürstlichen Höfen oder in den Heusern der Mechtigen oder in den öffentlichen darzu bestimbten Heusern gehalten werden. Dann sie [die Schauspieler] seindt gemeinklich eitele / liderliche / verschlagene / arglistige / unverschambte und gottlose leut / ja was mehr ist / man findt under jhnen Landverwisene / ehvergessene / Landstürtzer / Zigeiner und arge Ketzler.“ Es ist die Zeit der Gegenreformation und schon deshalb hat alleine das Schauspiel der Jesuiten Niveau und ist staatlicherseits legitimiert worden.

April 1894 – Der Tenor Josef „Beppo“ Benz kommt an das Gärtnerplatz-Theater

München-Isarvorstadt * Der Tenor Josef „Beppo“ Benz kommt aus dem Schwarzwald an das Gärtnerplatz-Theater, um den „Zigeunerbaron“ zu singen.

28. April 1919 – Giesinger Kommunisten stürmen das Polizeipräsidium

München-Kreuzviertel * Am Abend stürmen achtzig bis einhundert Giesinger Kommunisten das Polizeipräsidium, entwenden und vernichten Material des Erkennungsdienstes und der Fahndungsabteilung und verwüsten das Gebäude. Wertgegenstände und Waffen werden gestohlen. Die Steckbriefsammlung, die Akten der Zigeuner-Nachrichtenstelle und die Einwohnerlisten türmen sich meterhoch in den Höfen des Präsidiums. Sie werden teilweise mit Benzin übergossen und angezündet.

18. Oktober 1935 – Das Gesetz zum Schutze der Erbgesundheit des deutschen Volkes

Berlin * Das Gesetz zum Schutze der Erbgesundheit des deutschen Volkes, auch Ehegesundheitsgesetz genannt, wird verkündet. Es soll alle - nach Ansicht der Nationalsozialisten unerwünschten und nach ihrer Auffassung minderwertigen Nachkommen verhindern. Das Gesetz verbietet in einer Reihe von Fällen die



Eheschließung. Deshalb müssen die Verlobten vor der Eheschließung „durch ein Zeugnis des Gesundheitsamtes [Ehetauglichkeitszeugnis] nachweisen, daß ein Ehehindernis nach § 1 nicht vorliegt“. Als Ehehindernis gilt, wenn einer der Partner an einer mit Ansteckungsgefahr verbundenen Krankheit leidet, die nach nationalsozialistischer Ansicht eine erhebliche gesundheitliche Schädigung des Partners oder der Nachkommen befürchten ließ. Darüber hinaus wurde mit dem Ehetauglichkeitszeugnis bescheinigt, dass die Eheschließung nicht gegen das Blutschutzgesetz verstößt. Das Ehegesundheitsgesetz schreibt ja vor: „Eine Ehe soll ferner nicht geschlossen werden, wenn aus ihr eine die Reinhaltung des deutschen Blutes gefährdende Nachkommenschaft zu erwarten ist.“ Damit ist nicht nur das Verbot der Ehe zwischen Juden und Nicht-Juden gemeint, sondern nach dem Gesetzeskommentar auch die Verheiratungen mit „Negern und Zigeunern“. Später wird die Vorschrift noch auf die Eheschließung zwischen Deutschen und Angehörigen osteuropäischer Völker ausgedehnt.
